Amtsgericht Nördlingen

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 1 K 49/24 Nördlingen, 25.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.11.2025	09:00 Uhr	,	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau von Haunsheim

Gemarkung	emarkung Flurstück Wirtschaftsart u. La-		Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Haunsheim		Gebäude- und Freiflä- che	Schloßstraße 25	0,1844	4304

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges Einfamilienhaus mit Bürotrakt, teilunterkellert mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude hat eine unterkellerte, eingeschossige Doppelgarage. Baujahr ca. 2009. Wohnfläche rd. 245 gm. Bürofläche rd. 194 gm. Nutzfläche rd. 210 gm.;

Verkehrswert: 1.333.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 27.000,00 € (Einbauküche, Einbaumöbel)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.